Basel, 4. Januar 1919. № 1 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

I. Verkäuferin gesucht. Ein Konsumverein des Kantons Zürich sucht für eine grössere Filiale mit ca. Fr. 250,000 Umsatz eine erste Verkäuferin, welche gründliche Warenkenntnisse in Schuh-, Wäsche- und Kolonialwaren besitzt und der Filiale absolut selbständig vorstehen kann. Gute Bezahlung zugesichert. Nur solche, die in ebensolchen Stellungen tätig waren, wollen sich melden. Offerten unter Chiffre A. W. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäckermeisterstelle. Wir suchen für unsere Genossenschaftsbäckerei einen **absolut tüchtigen, soliden, zuverlässigen Bäckermeister,** der imstande ist, diesen **Betrieb selbständig** zu leiten und die nötigen Eigenschaften besitzt, ein grösseres Angestelltenpersonal taktvoll zu behandeln. Ausführliche Offerten mit Zeugnisabschriften und Angabe des Alters sind zu richten an den Präsidenten der **Verwaltungskommission des Allg. Konsumvereins in Luzern.**

Angebot.

Junges, kinderloses Ehepaar, mit dem Genossenschaftswesen vollständig vertraut, wünscht so bald als möglich grösseres **Konsumdepot** zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre L. R. 2 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngling, der eine zweijährige Lehrzeit in einem Konsumverein absolviert hat, sucht Stelle als **Bureauangestellter,** die event. auch mit Magazinarbeiten verbunden ist. Prima Zeugnis zu Diensten. Offerten sind unter Chiffre F. S. 3 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Kautionsfähiges Ehepaar, anfangs der 30er Jahre, wünscht **Konsumdepot** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre B. K. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger, durchaus zuverlässiger, solider **Bäcker** sucht dauernde Stellung. — Eintritt nach Uebereinkunft. — Prima Zeugnisse vorhanden. Offerten unter Chiffre H. L. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verwalterstelle. Suche zu baldigem Eintritt Stelle in mittelgrosse Genossenschaft. — Schweizerbürger, militärfrei, 30 Jahre alt; hatte schon solche Stelle inne. Zeugnisse vorhanden, Landessprachen; bilanz- und kautionsfähig, Offerten unter Chiffre M. G. 7 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, kautionsfähiges Ehepaar, mit prima Zeugnissen, sucht per sofort oder später **Filiale,** Konsum- oder landwirtschaftl. **Depot** zu übernehmen. Offerten mit näheren Angaben unter R. R. 9 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Kaufmann, der bereits eine dreijährige Lehre, sowie 1½ Jahre Praxis in der französischen Schweiz hinter sich hat, sucht behufs **Erlernung der dritten Landessprache Anfangsstelle** gegen sehr bescheidene Ansprüche in einem Konsumverein des Kantons Tessin. Allfällige Offerten beliebe man unter Chiffre L. R. 10 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Die **Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee** sucht für den im Frühjahr zu bewerkstelligenden Bäckereibetrieb zu kaufen:

1 Knetmaschine (bevorzugt System Bürki, Lips oder Aeschbacher), **1 Mehlsiebmaschine, 1 Backmulte, 1 Wirktisch, 1 Drehstrommotor** 1—2 P. 120 Volt u. 50 (Perioden) event. mit Transmission und Vorgelegen. Im übrigen wären wir auch geneigt, weitere Bäckereiutensilien anzukaufen, falls solche angeboten würden. Einzelankauf nicht ausgeschlossen. Sofortige Offerten erbeten an Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee (Bern).

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

(Durch Bundesratsbeschluss zum Geschäftsbetrieb ermächtigt)

Einbezahltes Garantiekapital **250,000 Fr.** ⁘ Gründungsfonds **100,000 Fr.**

Wir empfehlen uns den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen zum

Abschluss von Lebensversicherungen

nach

TARIF 1, mit ärztlicher Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 500 bis 10,000
TARIF 2, ohne ärztliche Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 100 bis 5,000

Die Versicherungssumme wird fällig beim Tode der versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Altersjahres.

Billige Prämien: Dieselben können **jährlich, vierteljährlich** oder **monatlich** entrichtet werden.

Günstige Bedingungen: Versicherungen, für welche die Prämie nicht mehr entrichtet wird, sind schon nach **zweijähr.** Bestehen **rückkaufsfähig** oder in **prämienfreie** Versicherungen umwandelbar.

Rechnungsüberschüsse werden ausschliesslich **zugunsten der Versicherten** verwendet.

Prospekte usw. sind bei der **Verwaltung** (Tellstrasse 58, Basel) u. bei den **Agenturen** erhältlich.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIX. Jahrgang | Basel, den 4. Januar 1919 | No. 1

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Orientierung für neue Leser. — Materielle und moralische Erfolge im Jahre 1918. — Bundessubvention zu Gunsten von Genossenschaften. — Die Vollmachten des Bundesrates. — Aus dem XI. Neutralitätsbericht. — **Schweiz. Volksfürsorge:** Mitteilung. — **Aus der Praxis:** Schaufenster-Dekoration. — **Bewegung des Auslandes:** Belgien. — **Aus unserer Bewegung:** Aarau, Lenzburg, Niederschönthal, Zweisimmen. — **Mitteilungen der Redaktion.**

Zur Orientierung für neue Leser.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, dem diese Zeitschrift als Organ dient, ist eine Vereinigung von gegenwärtig 461 lokalen Konsumgenossenschaften. Er wurde im Jahre 1890 gegründet und hat sich seither ständig entwickelt.

Der Verband bezweckt die Pflege und Wahrung der Interessen seiner Glieder, insbesondere auch den gemeinschaftlichen Einkauf für sie. Durch die Zentralisierung des Wareneinkaufes hat sich der Verband für die lokalen Konsumvereine zu einem nationalen Konsumverein entwickelt, der die von ihnen benötigten Waren in besten Qualitäten zu möglichst billigen Engrospreisen und günstigen Konditionen liefert.

Neben dem Präsidialdepartement (I), den Departementen für Lebensmittel (III), für Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren (IV), und für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel (V), dient das II. Departement für Propaganda, Rechts und Bildungswesen der genossenschaftlichen Auskunft- und Raterteilung, sowie der publizistischen Vertretung der Konsumvereine. Dieses Departement leiht seine Unterstützung u. a. den Bestrebungen, die auf die Gründung neuer Konsumvereine gerichtet sind. Es besorgt ferner die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Verein», des «Genossenschaftlichen Volksblattes», von «La Coopération», «La Cooperazione» und der «Samenkörner», einer im sechsten Jahrgang erscheinenden illustrierten Monatsschrift für Volkswohlfahrt.

Die Verbandsorgane erreichten im Jahre 1918 zusammen eine Auflage von ca. 273,000 Exemplaren pro Nummer.

Die Mitgliederzahl der 434 Konsumvereine, die Ende 1917 dem Verbande schweiz. Konsumvereine angehörten, betrug 324,948. Aus den 1570 Läden, die die Verbandsvereine zur Verfügung ihrer Mitglieder hielten, bezogen diese für 197,5 Millionen Franken Waren. An eigenen Betriebsmitteln standen den Verbandsvereinen ca. 25 Millionen Franken zur Verfügung. Ihr Liegenschaftsbesitz hatte einen Wert von gegen 45 Millionen Franken.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, der sogenannte Konsumverein der Konsumvereine, erzielte im abgelaufenen Jahre 1918 einen Güterumsatz von über 125 Millionen Franken. Nebst diversen kleineren Produktionsabteilungen, die der V. S. K. unterhält, ist er an zwei Mühlengenossenschaften der schweiz. Konsumvereine stark beteiligt; ausserdem betreibt er eine grosse Schuhfabrik. Zur Anbahnung einer rationellen Fleischvermittlung an die organisierten Konsumenten wurde auf den 1. Januar 1914 eine Interessengemeinschaft des V. S. K. mit der Grossschlächterei Bell A. G. eingegangen, die sogenannte «Bell-Allianz». Der Besitz von einer ganzen Reihe grösserer Landgüter ermöglicht dem V. S. K., seine Kräfte auch auf dem Gebiete der Urproduktion mehr und mehr zu entfalten.

Trotz der Grösse der vorstehenden Zahlen, welche die Bedeutung erkennen lassen, die der Verband schweiz. Konsumvereine und seine Glieder sich bereits errungen haben, muss doch betont werden, dass die konsumgenossenschaftliche Bewegung erst an den Anfängen ihrer möglichen Entwicklung steht. Immerhin hat sie sich bereits zu einer grossen nationalwirtschaftlichen Volksbewegung ausgebreitet, die mit Bewusstsein die Einkommensverteilung im Geiste und gemäss den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit zu gestalten strebt. Ihr konsequent verfolgtes Ziel besteht darin, durch die Organisation der Konsumkraft des Volkes die Grundlage zu schaffen für eine nach demokratischen Grundsätzen aufgebaute neue Wirtschaftsordnung in der die Produktion und der Handel im Interesse des ganzen Volkes und nicht bloss in dem einiger Klassen geleitet und verwaltet werden. Jeder, dem das Volkswohl am Herzen liegt, helfe diese Bewegung an seinem Platze fördern und unterstützen!

Materielle und moralische Erfolge im Jahre 1918.

× So furchtbare Opfer der Weltkrieg den beteiligten Völkern im Jahre 1918 noch auferlegte, dieses nun abgelaufene Jahr hat sich gleichwohl hellen Ruhm erworben, denn es vermochte den schrecklichsten aller Kriege in den Waffenstillstand, dem hoffentlich bald der Friede folgt, hinüberzuleiten. Nun liegt der Krieg in Liquidation und es ist im Grossen und Ganzen ein tieftrauriges Resultat, das schon vor dem vollen Abschluss zu Tage tritt. Wenn uns etwas wenigstens teilweise damit aussöhnen kann, so ist es die höhere Einschätzung, die nun manchen Einrichtungen gemeinnütziger Art zu teil wird. Dass das Genossenschaftswesen hierbei einen hervorragenden Platz einnehmen kann, darf alle, die seinen Wert zu würdigen wissen, mit Freude erfüllen. Dazu ist umsomehr Ursache gegeben, als uns noch lebhaft genug in Erinnerung steht, wie sorgenvoll sich besonders die ersten Wochen und Monate nach dem Kriegsausbruch für diejenigen gestalteten, denen die Aufgabe zufiel, den Verband schweizerischer Konsumvereine und die ihm angeschlossenen Genossenschaften in möglichst guter Funktion zu erhalten. Sie haben durch Arbeit, Umsicht und Beharrlichkeit die manigfachen Schwierigkeiten überwunden und zugleich die Grundlagen so verstärkt, dass das Genossenschaftswesen sich höher entwickeln konnte, wie dies auch im Jahre 1918 wieder möglich war.

Der Umsatz des Verbandes hat durch elf Monate hindurch — das Resultat vom Dezember liegt noch nicht vor — Steigerungen erfahren, die teilweise mehr als 50 Prozent über die Monatsumsätze im Jahre 1917 hinausgehen. Selbst wenn der Dezember keine Zunahme erfahren würde, so dürfte man mit einem Mehrumsatz von rund 28 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahre und demzufolge mit einem Gesamtumsatz von mindestens 125 Millionen Franken rechnen. Wenn einerseits das Fortschreiten der Teuerung an diesem Resultate mitschuldig ist, so darf andererseits doch auch das erhöhte Zutrauen der organisierten Konsumenten als Vermehrungsgrund bezeichnet werden. Dies umsomehr als die Kontingentierung und Rationierung das Genossenschaftswesen sehr benachteiligten. Die gerechte Forderung auf Milderung oder Beseitigung der Ungerechtigkeiten hat dem V. S. K. die bekannte Berner Händlerparade, aber damit wohl auch vermehrtes Verständnis eingetragen. Das Wachstum des Genossenschaftswesens ist im Jahre 1918 auch hinsichtlich der Verbandsvereine hervorgetreten, deren Zahl auf Jahresende 461 gegenüber 434 am Jahresbeginn betrug. Ein Blick ins Vorkriegsjahr 1913 zurück zeigt, dass vom damaligen Jahresumsatz von rund 44 Millionen Franken und von der damaligen Zahl der 387 Verbandsvereine während der Kriegszeit ein erfreuliches Wachstum konstatiert werden darf.

Unter der Aegide des V. S. K. konnte schon zu Ende des Jahres 1918 die auf der vorjährigen Luzerner Delegiertenversammlung beschlossene vielversprechende Institution der Volksfürsorge ihren Anfang nehmen. Da auch der Gewerkschaftsbund an diesem Werke beteiligt ist, darf wohl angenommen werden, dass zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften ein Bindeglied entstanden ist, das gute Folgen zeitigen kann. So wird mit der Volksfürsorge nicht allein ihre wohltätige Zweckerfüllung in Aussicht gestellt, sondern auch das Hinlenken möglichst grosser Volkskreise auf das noch weite Möglichkeiten eröffnende Gebiet genossenschaftlicher Selbsthilfe. Wir haben während des Krieges, nicht zuletzt im abgelaufenen Jahre, sehen können, wie vom Staate vieles verlangt und manches gegeben wurde, ohne dass es diesem Geber gelungen wäre, jemand recht zufrieden zu stellen. Es zeigte sich eben, wie falsch es ist, wenn man den Staat auch für Aufgaben benutzen will, die er eher schlecht als recht zu lösen vermag. Der Staat oder die Gemeinde können zum Einzelnen in gewisser Hinsicht nicht das unmittelbare Verhältnis gewinnen wie die Genossenschaft. Es mag ja sein, dass momentan die Denkweise vieler etwas vom Genossenschaftswesen abgeleitet wird durch Erwartungen, die, um mit einem jetzt vielgebrauchten politischen Schlagwort zu reden, «aufs Ganze» gehen wollen, aber es ist doch sehr zu bezweifeln, ob die Verhältnisse diesen Weg nehmen. Wir setzen unsere Hoffnungen sicherer auf die etwas in Geringschätzung geratene, dafür aber ein stetes Fortschreiten zu besseren Verhältnissen garantierende Entwicklung. Und da freut es uns, dass auch Genossenschafter, die zugleich in der sozialdemokratischen Bewegung stehen, das Genossenschaftswesen immer noch oder besser gesagt nun erst recht der Beachtung und Pflege der Arbeiterschaft empfehlen, wie dies in einer Betrachtung über den Landesstreik (die beachtenswerte Artikelserie ist Mitte Dezember in der St. Galler Volksstimme erschienen) Fürsprech Johannes Huber in Rorschach getan hat.

Es war in der Spitze des schweizerischen Genossenschaftswesens, als die wir den V. S. K. bezeichnen dürfen, doch immer etwas von dem vorhanden, was man weises Vorausschauen nennen darf. Von der Verbandsleitung ging fortgesetzt eine rege Initiative aus, wobei sich meistens schon in kurzer Zeit erwies, wie wohlbegründet die Neuerungen waren. Dafür nur ein Beispiel: die Erwerbung von Landgütern, mit der im Jahre 1916 durch den Ankauf des «Schlachthofes» in Sempach begonnen wurde. Auf der Delegiertenversammlung in Schaffhausen, wo dafür die Zustimmung und Kreditgewährung eingeholt wurde, gab es noch eine energische Opposition, weil ein Teil der Delegierten den Landankauf als verfehlt betrachtete. Nun sind im Laufe der zweieinhalb Jahre weitere Gutsankäufe durch den V. S. K. vollzogen worden und — darin liegt für die Initianten die grosse Genugtuung — jetzt wollen Kommunen, Gesellschaften, Unternehmungen ihr tiefes Verständnis für die Aufgaben der Zeit beweisen durch — den Ankauf von Landgütern. War der V. S. K. hier Pionier, so hat er ebenfalls rasch die spezielle Gemüseproduktion, zu der die Not der letzten Jahre die Voraussetzungen schuf, in die Erfolg verheissende Form einer Genossenschaft gebracht, und es ist dabei nicht unwesentlich, dass die Erfahrungen, die beim Betrieb der Landgüter gesammelt werden, für den Gemüsebau, der auf einem ansehnlichen Gebiet betrieben werden soll, nutzbringend verwertet werden können.

Der V. S. K. hat im Jahre 1918 das interne Werk einer durchgreifenden Reorganisation der Verwaltung durchführen können. Auch aus dieser Aenderung tritt die Tatsache zutage, dass ein Unterbau vorhanden ist, dessen Tragfähigkeit diejenigen Aenderungen gestattet, die Zeit und Umstände als notwendig erscheinen lassen. Mit der Verwaltungsreorganisation brachte der letzte Teil des Jahres auch die Neuregelung der Dienst-

verhältnisse des Personals, wobei den heute empfundenen Notwendigkeiten hinsichtlich der Arbeitszeit und der Löhne oder Gehälter Rechnung getragen wurde. Wenn schon die ausgerichteten Teuerungszulagen im Jahre 1918 eine Ueberleitung zu den erhöhten Leistungen, die der Verband nun zu tragen hat, bildeten, so ist doch erforderlich, dass Gegenleistungen eintreten, die von einer vertieften geistigen Interessengemeinschaft ausgehen. Der im V. S. K. eingeführte Achtstundentag scheint nun allgemein der Verwirklichung entgegenzugehen, auch hört man vom Kommen gewisser sozialer Hilfswerke reden, aber das eine ist gewiss: auch bei erheblichen Aufwendungen wird noch manches nicht an das Vorbild heranreichen, das im Genossenschaftswesen besteht. Und dann soll doch auch das dem letztern ergebene Volk von den Vorteilen der genossenschaftlichen Bestrebungen möglichst viel verspüren.

Das Jahr 1918 hat ja wiederum bewiesen, dass die Gegner des Genossenschaftswesens noch nicht geneigt sind, diesem ein kampfloses Vormarschieren zu gestatten. Die Händlerparade im Oktober war nicht eine blosse Gelegenheitstagung, sondern eine Heerschau, die den Willen zum Kampfe für die Privatwirtschaft und gegen die Gemeinwirtschaft bekunden wollte. Es ist nicht zu verkennen, dass die Privatwirtschaft noch immer starken Rückhalt besitzt, und dass dessen Schwächung nur erreicht werden kann, durch tiefe genossenschaftliche Treue, für die das Beispiel von innen, d. h. aus den genossenschaftlichen Betrieben kommen muss. Auch im vergangenen Jahre hat es nicht an Anschuldigungen gefehlt, die ihre Berechtigung aus dem Umstande ableiten wollten, dass der V. S. K. mit der Bauernschaft eine Art Burgfrieden wahrte. Es erschien schon vielen als ein zu schwacher Vorwurf, wenn sie von Verrat sprachen. Doch auch hier hat die Zeit zu einer etwas gerechteren Würdigung geführt. Man scheint doch mehr und mehr einzusehen, dass auf die Dauer nichts unsinniger ist, als die gewohnheitsmässige Bekämpfung einer Volksgruppe, die zu den arbeitenden Schichten gezählt werden muss. Das sehr angezweifelte und angefochtene Verhalten des V. S. K. zur Bauernschaft war aus der Erkenntnis gekommen, dass alles unterbleiben sollte, was die Lebensmittelproduktion stören und den Mangel noch steigern könne. Am 11. November kam der Aufruf für den Landesstreik und verkündete als dringende Forderung auch die Sicherung der Lebensmittelversorgung in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Produzenten. Was vorher in den Augen vieler eine unverantwortliche genossenschaftliche Handlung war, ist nun zur staatspolitischen Notwendigkeit gestempelt worden. Man ist berechtigt, aus solchen Wendungen die Erwartung abzuleiten, dass in Zukunft auch dem Tun oder Lassen der Leiter des Genossenschaftswesens der gute Glaube zugebilligt wird, sie suchen für die ihnen anvertraute Bewegung das Beste. Das ist nicht eine Forderung, die der Personen wegen erhoben werden soll, sondern im Interesse einer Bewegung, die möglichst rasch ihrem Ziele, der Sicherung der Volkswohlfahrt, näher kommen will.

Bundessubvention zu Gunsten von Genossenschaften.

Sch. In No. 48 des «Schweiz. Konsum-Vereins» haben wir unseren Lesern von den Bestrebungen des Raiffeisenverbandes um Erlangung einer Bundessubvention Kenntnis gegeben und die weiteren Konsequenzen einer allfälligen Bewilligung dieses Begehrens erörtert.

Bei Behandlung des Budgets pro 1919 hat im Nationalrat der Chef der katholisch-konservativen Fraktion, Herr von Streng, das erwähnte Begehren zur Kenntnis gebracht und unterstützt, so dass der Bundesrat, der von sich aus das Begehren abgelehnt hatte, voraussichtlich eine nochmalige Prüfung des Begehrens vornehmen wird.

Die Vollmachten des Bundesrates.

× Man muss am 3. August 1914 bei der Verleihung der ausserordentlichen Vollmachten an den Bundesrat gewesen sein, um zu wissen, dass damals kaum mit einem flüchtigen Gedanken erwogen wurde, was es heissen sollte, den sieben Männern, die unsere Landesregierung bildeten, unbeschränkte Handlungsfreiheit zu gewähren. An jenem denkwürdigen Tage wurde in der Bundesversammlung alles Interesse der Frage geschenkt: Wer soll General der schweizerischen Armee werden? Im Volke war es ebenso. Die Generalswahl fand wohl deshalb die allgemeine Aufmerksamkeit, weil dem zu wählenden General schon verfassungsmässig eine Macht verliehen wurde, die ihn über Bundesrat und Bundesversammlung stellen konnte. Dazu kam der Reiz des Seltenen, indem nach mehr als fünfundvierzig Jahren wieder ein General an die Spitze der Armee gestellt werden sollte. Und schliesslich zwang die Furcht vor dem Unheimlichen, das über Europa heraufzog und auch die Schweiz ins Verhängnis ziehen konnte, zur willigen Unterordnung unter das gemeinsame Wollen und Müssen. Die Aufrechterhaltung der Neutralität, d. h. die Abwehr alles dessen, was unser Land in den Krieg stürzen konnte, war das hohe Ziel, dem man auch den Buchstaben und wenn es sein musste sogar den Geist des Gesetzes opfern wollte.

Nach und nach liess die seelische Hochspannung nach, sei es, weil die Gefahr kriegerischer Verwicklungen vielen kleiner erschien; sei es, dass in der Armee und im Staate Missgriffe vorkamen; sei es, dass geistige oder materielle Interessen sich allzustark eingeengt fühlten. Die Vollmachten des Bundesrates bekamen eine fortgesetzt grössere Gegnerschaft, wobei sich die Eigentümlichkeit zeigte, dass die Bekämpfung von Personen und Gruppen ausging, die ganz entgegengesetzte Bestrebungen verfolgen. So wurde und wird z. B. aus kapitalistischen Kreisen gegen die schädigende Bevormundung, über die Erdrosselung des freien Wettbewerbes, Klage geführt, während aus antikapitalistischen Kreisen der Vorwurf kam, das Kapital werde förmlich begünstigt. Oder von der einen Seite wurden die Massnahmen für die wirtschaftlich Schwachen als zu weitgehend bezeichnet, während diejenigen, denen sie zugedacht waren, ihre Unzulänglichkeit betonten. Die Produzenten waren im höchsten Masse unzufrieden, weil sie nach ihrer Meinung überreglementiert wurden, aber umgekehrt liessen sich noch schärfer die Konsumenten hören, die verlangten, dass man den Bauern weit härtere Vorschriften mache. Auch hinsichtlich der politischen Seite der Vollmachten wurden Auffassungen laut, die

sich je nach der Parteistellung, oder sogar durch die Sprachgebiete in ganz entgegengesetzter Weise ausdrückten. So ist der Bundesrat immer mit Brust und Rücken zwischen Puffern gewesen, wobei es nicht selten war, dass er noch Seitenstösse erhielt.

Für den Entzug der Vollmachten haben sich namentlich aus der welschen Schweiz wiederholt Bestrebungen geltend gemacht. Schon zu Anfang des Jahres 1916 stellte die Regierung des Kantons Waadt und die Abordnung dieses Kantons in den eidgenössischen Räten in einer Eingabe an den Bundesrat das Begehren, die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates seien auf die damaligen Notwendigkeiten des Landes zu beschränken. Der Bundesrat erklärte, an die Aufhebung der Vollmachten dürfe noch nicht gedacht werden, es sei sogar gewiss, dass die stets zunehmenden Schwierigkeiten eine noch weitergehende Anwendung erfordern. Diese Voraussage traf dann ein und es war namentlich die Verschärfung des Unterseebootkrieges und der daraus resultierende Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Krieg (April 1917), der auch die Lage der Schweiz erschwerte. Es erforderte vermehrte Anstrengungen, um die dringendsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung noch befriedigen zu können und namentlich dafür zu sorgen, dass die beschränkten Vorräte an Lebensmitteln, Rohstoffen und andern Waren gleichmässig verteilt wurden. Auf immer weitern Gebieten wurden Kontingentierung und Rationierung zur unabweisbaren Notwendigkeit. Die landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Produktion musste mit allen Mitteln gefördert und rationeller gestaltet werden. Die rechtlichen Erlasse zum Schutz der von der Kriegskrisis schwer bedrängten Schuldner und Unternehmungen mussten vermehrt und weiter ausgebaut, der scharf einsetzenden Wohnungsnot und ihren Folgeerscheinungen mit neuen Massnahmen entgegengetreten werden, ebenso der sich zusehends vergrössernden Gefahr der Arbeitslosigkeit. Man kann sagen, dass die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates in der zweiten Hälfte des Krieges noch unentbehrlicher waren als in den ersten Kriegsjahren. Uebrigens haben sich die eidgenössischen Räte, in denen die Frage der Vollmachten seit 1916 mehrmals erörtert wurde, vor einer radikalen Forderung sehr gehütet. Zur Annahme gelangte am 26. März 1918 im Ständerat eine Motion de Meuron und Mitunterzeichner, die Prüfung darüber verlangt, «ob der Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität zu revidieren sei.» Und im Nationalrate wurde am 14. Juni 1918 ein Postulat des Herrn Peter aus Genf angenommen, das vom Bundesrat beförderliche Berichterstattung über die Einschränkung der Vollmachten verlangt. Es geht aus dem Wortlaut u. a. der Wunsch hervor, «dass die dem Bundesrate erteilten Vollmachten auf dringende wirtschaftliche und militärische Massnahmen beschränkt werden.»

Noch ehe der bundesrätliche Bericht erschienen war, reichte Herr Peter zu Anfang der letzten Dezembersession im Nationalrate eine Interpellation ein, die den Vollmachten des Bundesrates ganz bestimmte Schranken setzen will. Die Fragen lauten, ob nicht alles in den Zustand vor dem Kriege zurückkehren sollte durch Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914. Höchstens liesse sich denken, dass der Bundesrat den eidgenösischen Räten den Entwurf zu einem neuen Bundesbeschlusse unterbreiten würde, in dem die ihm für das schweizerische Wirtschaftsleben notwendig erscheinenden ausserordentlichen Vollmachten zu umschreiben wären.

Inzwischen ist der Bericht des Bundesrates mit einem Antrag an die Bundesversammlung gelangt. Er will den Beschluss vom 3. August 1914 aufheben, an dessen Stelle jedoch einen neuen Beschluss setzen, der in der Hauptsache lautet:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, Massnahmen zu treffen, die zur Handhabung des Grenzschutzes und der Grenz- und Fremdenpolizei, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Wahrung des Kredites erforderlich werden und dringlich sind.

Der Bundesrat hat, wenn möglich, *wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den Neutralitätskommissionen* der eidgenössischen Räte *zur Begutachtung vorzulegen.*

Die auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität sich stützenden, *noch geltenden Vorschriften bleiben rechtswirksam.* Der Bundesrat kann sie abändern oder aufheben.»

Die vorgeschlagene Regelung dürfte den Umständen entsprechen, die infolge des Waffenstillstandes eingetreten, aber immer noch weit entfernt sind von den normalen Verhältnissen, die wir herbeiwünschen. Man hat während des Krieges oft und viel von der Uebergangswirtschaft gesprochen und sogar genau abgerundete Programme aufgestellt, aber heute, wo wir uns bereits im Uebergange befinden, will selbst der vermeintlich am sichersten konstruierte Kompass nicht funktionieren. Es ist wieder, wie in so manchem Stadium des Krieges: die Wirklichkeit gehorcht den Prophezeiungen nicht. Wie sahen die Propheten alles aufblühen beim einstigen Weichen des Krieges! Wie versprachen sich viele vom freien Handel und Wandel wieder zufriedenstellende Zustände noch zur Kriegszeit! Für die Ungebundenheit des Handels erhoben sich die lautesten Rufer, wie auch gesagt werden darf, dass die Handelskreise den Vollmachten des Bundesrates am meisten Feindschaft entgegenbrachten und diese Haltung jetzt gerne noch verschärfen. Aber allen Sonderinteressen müssen die Interessen der Allgemeinheit vorangehen. So wenig wie zu irgendeiner Zeit des Krieges taugen jetzt Illusionen, es muss nach wie vor auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes das Hauptgewicht gelegt werden. Der Waffenstillstand folgte nicht auf einem resultatlos verlaufenen Krieg; er sieht auf der einen Seite Sieger, auf der andern Besiegte. Schon dieser Umstand wirft manche Berechnungen über den Haufen. Der Waffenstillstand brachte Zerrissenheit in die Organisationen von Grosstaaten, zu denen die Schweiz in hervorragenden wirtschaftlichen Beziehungen stand. Was mag daraus alles resultieren? Wie wird überhaupt die Neugestaltung Europas die Schweiz berühren?

Solche Fragen zeigen, dass wir noch im Dunkeln stehen. Was wir indessen deutlich verspüren, ist nicht nach unserem Wunsch. Während die Schweiz zur Zeit des Krieges eine Kohlenzufuhr hatte, die zur Not ausreichte, um die Volkswirtschaft aufrecht zu erhalten, ist es nun fast zur Einstellung der Zufuhr gekommen. Wenn dieser Zustand nur einige Wochen fortdauert, so müssen sich für das Wirtschaftsleben die schwerwiegensten Folgen ergeben. Die Aufgaben des Staates würden sich dann so komplizieren, dass die bundesrätlichen Vollmachten notwendiger wären als je zuvor. Aber abgesehen von diesem einschneidenden Punkte, hat das Aufhören des Krieges auch die Schweiz vor Probleme gestellt, die zu Entschei-

dungen zwingen, die rasch genug nur vom Bundesrate getroffen werden können. Die Zeit fliesst rasch, die Parlamente arbeiten langsam und oft nicht mit dem für dringende Fragen notwendigen Verständnis. So ist es, um nur eines zu nennen, ganz gewiss, dass die Arbeitslosenfürsorge in den parlamentarischen Räten nicht die rasche und zufriedenstellende Regelung gefunden hätte wie auf ausserparlamentarischem Wege.

Der Bundesrat will das einzig mögliche und richtige tun: er will abbauen. Es interessiert uns namentlich, wie unser Wirtschaftsleben den veränderten Bedingungen angepasst werden soll. Der Bundesrat sagt in seinem Bericht folgendes:

«So wenig als in den andern vom Kriege berührten Staaten wird sich die ganze ausserordentliche Tätigkeit des Staates mit einem Schlage ausschalten lassen. Gesetzt sogar, sie habe nun ihren Höhepunkt erreicht — was uns durchaus nicht sicher scheint —, so wird doch der Abbau der Kriegsgesetzgebung nur allmählich und schrittweise vor sich gehen können. Wie während des Krieges, so werden wir auch in der Uebergangszeit in hohem Masse von den Ereignissen im Auslande abhängig sein, ganz besonders in der Sorge für die Sicherung der Ernährung. Das Getreidemonopol z. B. kann heute unmöglich schon beseitigt werden; seine Aufhebung würde die Brotversorgung des Landes für die nächste Zeit unmöglich machen. Zahlreiche Aufgaben werden auch für das Jahr 1919 gelöst werden müssen wie Anbaupflicht und ihre Verteilung auf die Kantone, Erfassung der Getreide- und wahrscheinlich auch der Kartoffelernte, Festsetzung von Höchstpreisen, Milchabkommen, Verbilligung von Milch und Brot, Ordnung des Viehhandels und des Fleischkonsums, Bekämpfung des Wuchers und des Kettenhandels. In den übrigen wirtschaftlichen Fragen sollte, soviel sich voraussehen lässt, eine Verschärfung der staatlichen Intervention im allgemeinen nicht mehr notwendig sein, es wäre denn durch eine allfällige noch weitere Einschränkung des Fahrplans; diese Massnahme muss bei der vollständigen Unsicherheit der Kohlenzufuhr unter Umständen innert kürzester Frist angeordnet werden können. Sodann müssen wir einen weitern Vorbehalt machen für die Arbeitslosenfürsorge der Angestellten, die analog der Fürsorge für Arbeiter geregelt werden sollte, sowie für die Probleme des Arbeitsvertrages für die Privatangestellten und der Errichtung von Lohnämtern. Endlich ist es gerade in der Uebergangszeit wichtig, der Ein- und Ausfuhr grosse Aufmerksamkeit zu schenken; für ihre Regelung und Ueberwachung sollte der Bundesrat vorläufig durchaus noch die nötige Bewegungsfreiheit besitzen.»

Zusammenfassend erklärt der Bundesrat, dass weitere ausserordentliche Vollmachten voraussichtlich auf folgenden Gebieten notwendig sein werden: Grenzschutz und Grenzpolizei, Fremdenpolizei (mit Einschluss der Deserteure und Refraktäre), Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und des Kredites des Landes. Um für die bezüglichen Aufgaben einen engeren Kontakt zwischen Parlament und Bundesrat zu schaffen, will der Bundesrat diejenigen wichtigeren und allgemein verbindlichen Massnahmen der Neutralitätskommission zur Begutachtung vorlegen, die zeitlich und sachlich nicht so dringlich sind, dass sie ohne Verzug erlassen werden müssen. Auch nimmt der Bundesrat in Aussicht, künftighin in der Neutralitätskommission und im Parlament nicht nur über die getroffenen Massnahmen zu berichten, sondern nach Möglichkeit auch Auskunft über bevorstehende Massnahmen zu erteilen.

Im Kampfe gegen die Vollmachten des Bundesrates hörte man oft das Schlagwort von der ausgeschalteten Demokratie, und es ist nicht zu leugnen, dass viele Prinzipienreiter ihm gerne lauschten und zur möglichst weiten Verbreitung verhalfen. Wer indessen die Lebensbedürfnisse eines ganzen Volkes höher stellt als eine Doktrin, der muss zur Ueberzeugung gelangen, dass bis zur Wiederkehr gesicherter Verhältnisse der Ausnahmezustand der bundesrätlichen Vollmachten nur teilweise verlassen werden darf.

Aus dem XI. Neutralitätsbericht.

III.

Warenabteilung (Schluss).

Die Verwertung von Nebenprodukten. Es kommen hiefür in erster Linie die Maiskeime in Betracht. Hievon wurden bis jetzt für unsere Rechnung im ganzen 1,551,572 kg verarbeitet, welche 93,922 kg Speiseöl, 83,000 kg Seifensubstanz und 1,391,609 kg Maiskeime und Maiskuchen für Futterzwecke ergaben.

Durch Bundesratsbeschluss vom 8. März 1918 wurde der gesamte Handel mit Knochen und deren Verwertung geordnet. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom gleichen Tage wurde die Warenabteilung mit der Durchführung der notwendigen Massnahmen beauftragt. Es wurden vom Mai bis Ende September 1918 total 4,453,958 kg Knochen gesammelt. Als Fertigprodukte aus diesem Anfall sind während des gleichen Zeitraumes dem Konsum übergeben worden:

Technisches Fett	kg	325,438
Speisefett	»	2,375
Knochenmehl	»	186,827
Knochenschrot	»	173,976
Mischdünger	»	1,060,251
Leim	»	596,378
Albumit	»	24,065
Fleischmehl	»	1,866
Gallerte	»	16,039
Tierisches Eiweis	»	4,961

Die Regulierung des Handels mit Knochen und deren Verwertung hat sich als begründet erwiesen. Dadurch hat nicht nur die Sammeltätigkeit eine ansehnliche Steigerung erfahren, sondern es konnten auch die Preise des Rohmaterials und der Fertigprodukte geordnet werden. Ueberdies ist von grosser Wichtigkeit, dass wir in der Lage sind, für die rationelle Verwertung der Knochen zu sorgen. Dies gilt namentlich für die Entfettung, die sich vielerorts als ungenügend herausgestellt hat.

Dörrung und Konservierung von pflanzlichen Produkten. Wir haben der Förderung des rationellen Dörrens und Konservierens von pflanzlichen Produkten auch während dieser Berichtsperiode wieder unsere volle Aufmerksamkeit gewidmet. Gestützt auf eine auf Grund der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. April 1918 vorgenommene Bestandesaufnahme, erstreckten wir unsere Kontrolle auf die Ueberwachung der Tätigkeit von 499 Dörranlagebesitzern, wovon einzelne 3—4 Dörrereien im Be-

triebe haben. In diesen Anlagen können täglich zirka 100 Wagen Grünobst oder Grüngemüse getrocknet werden. Die Haupttätigkeit der Dörranlagen hat mit Ende September und Anfang Oktober begonnen und ist noch in vollem Gange. Ueber den Umfang der diesjährigen Herstellung von Dörrprodukten kann daher ein abschliessendes Urteil noch nicht abgegeben werden. Das Dörrobstquantum dürfte jedoch infolge der kleinern Obsternte hinter demjenigen des letzten Jahres ziemlich zurückstehen. Sollte dasselbe nicht genügen, um der Nachfrage während des kommenden Winters gerecht zu werden, so sind wir in der Lage, unsere Reserven noch beifügen zu können, welche wir von der letztjährigen Ernte in vorsorglicher Weise zurückbehalten haben.

Mit Eintritt der neuen Ernte wurden die letztjährigen Dörrobsthöchstpreise aufgehoben, weil sie den diesjährigen Grünobstpreisen nicht mehr entsprachen. Bisher hat sich die Notwendigkeit, neue Höchstpreise festzusetzen, noch nicht gezeigt.

Um starken Preiserhöhungen für die Gemüse entgegenzutreten, wurde durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. August 1918, betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüsen, die gewerbsmässige Trocknung von Gemüsen an eine Bewilligung der Warenabteilung geknüpft. Solche Bewilligungen werden nur auf Grund von Empfehlungen der kantonalen Behörden erteilt.

Da die Preise für Zichorienwurzeln durch Spekulanten enorm in die Höhe getrieben wurden, wurde auch für diesen Artikel das Einschreiten der Behörden notwendig. Für den Einkauf von Zichorien bei den Produzenten ist nun, gemäss Art. 6 der Verfügung vom 27. August 1918, eine Bewilligung der Warenabteilung erforderlich. Diese Bewilligung wurde nur solchen Firmen erteilt, die in der Lage sind, die Zichorienwurzeln selbst rationell zu verwerten. Ferner haben dieselben das Fertigprodukt, unsern Vorschriften gemäss, direkt dem Konsum zuzuleiten.

Das Einsammeln von Rosskastanien, Bucheckern und Eicheln. Diese Früchte, welche für unsere Volkswirtschaft wichtige Nährwerte enthalten, wurden bisher zum Teil noch nicht rationell gesammelt und verwertet. Diese Tatsache und der Umstand, dass sich Spekulanten und Schieber stark mit diesen Produkten beschäftigten, veranlassten die Behörden zum Eingreifen. Die Grundlage hierzu ist im Bundesratsbeschluss vom 21. August 1918, betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüsen, festgelegt. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. August 1918, betreffend die Beschlagnahme und Ablieferung von Rosskastanien, sowie durch die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und des schweizerischen Departements des Innern vom 5. September 1918, betreffend die Versorgung des Landes mit Früchten und andern Produkten der Waldbäume, sind die Rosskastanien, Bucheckern und Eicheln beschlagnahmt worden.

Mit der Sammlung der Rosskastanien wurde die Zentralstelle zur Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder in Basel beauftragt. Die Sammlung der Bucheckern und Eicheln dagegen wurde durch das Departement des Innern (Oberforstinspektorat) organisiert. In beiden Fällen wurde die Mitwirkung der Schulkinder vorgesehen. Die Sammeltätigkeit war auf Ende der Berichtsperiode überall im Gange. Ohne einem abschliessenden Urteil auf Grund der endgültigen Ergebnisse vorgreifen zu wollen, glauben wir doch der Befürchtung Ausdruck geben zu sollen, dass eine durchgreifende Erfassung dieser Baumfrüchte nicht überall stattfinden dürfte. Die Sammeltätigkeit wird namentlich durch die Grippe ungünstig beeinflusst.

Die Rosskastanien werden hauptsächlich als Futtermittel verwendet. Die Bucheckern liefern ein vollwertiges Speiseöl. Die Eicheln werden den Zichorienfabriken zugeführt, die schon früher den sogenannten Eichelkaffee daraus hergestellt haben.

Die Bekämpfung der Warenspekulation und des Wuchers. Brennstoffkontrolle. Wir haben unsere Tätigkeit auf diesem Gebiete intensiv fortgesetzt. Den kantonalen Gerichten wurde eine grössere Anzahl Widerhandlungen gegen die Wuchervorschriften zur Behandlung überwiesen.

Besonders starke Misstände haben sich im Handel mit Seife und andern Waschmitteln gezeigt, und zwar sowohl hinsichtlich der Qualität, als auch des Preises der gehandelten Waren. Es hat sich auch in diesen Fällen die Beschlagnahme und Enteignung der Waren, welche zu spekulativen Zwecken eingekauft und eingelagert wurden, als das wirksamste Mittel gegen das unreelle Geschäftsgebaren gewisser Spekulanten erwiesen. Wir haben im Laufe dieser Berichtsperiode 180,000 kg Seife und andere Waschmittel beschlagnahmt. Ein grosser Teil hiervon ist bereits durch die eidgenössische Schätzungskommission abgeschätzt und von uns dem Konsum zugeführt worden.

Auch im Handel mit Bienenhonig sind bedeutende Preistreibereien und Warenaufstapelungen zutage getreten. Der Bundesratsbeschluss betreffend die Honigversorgung des Landes vom 2. Juli 1918 hat hier korrigierend eingesetzt. Danach haben die Kleinverkaufsstellen und die Fabriken den Honig direkt bei den Produzenten einzukaufen. Einkäufe, die nicht die nachherige direkte Abgabe an Selbstverbraucher oder die fabrikmässige Verarbeitung des Honigs bezwecken, sind untersagt. Der Detailhöchstpreis für schweizerischen Bienenhonig beträgt Fr. 6.50 per kg.

Gegen eine grössere Anzahl von Personen musste wegen Uebertretung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917, betreffend die Abgabe des Brennstoffes für Motorfahrzeuge, und der zugehörigen Verfügungen strafrechtlich eingeschritten werden.

Sendungen an Kriegsgefangene und Internierte, sowie an Schweizer im Auslande. Wie wir bereits im letzten Berichte mitgeteilt haben, wurde der Versand von Liebesgaben, soweit es sich um Waren aus schweizerischem Besitze handelt, vom 1. April 1918 an aufgehoben. Diese Massnahme musste leider getroffen werden, infolge der immer knapper werdenden Lebensmittelbestände im Lande. Um jedoch das Los der vom Kriege Betroffenen, namentlich aber der Kriegsgefangenen und Internierten, nach wie vor zu mildern, werden den verschiedenen in Betracht fallenden Komitees nach Möglichkeit Erleichterungen gewährt, für den Versand von Lebensmitteln, bestehend aus Waren, welche diese selbst importieren und die auf die der Schweiz gewährten Einfuhrkontingente nicht in Anrechnung gebracht werden.

Der Lebensmittelversand an die Schweizer im Auslande erfolgte im bisherigen Rahmen. Unsere Landsleute sind für diese, für ihre Ernährung fast unentbehrlichen Zuschüsse nach wie vor ausser-

ordentlich dankbar. Wir glauben dieses Liebeswerk trotz der sich steigernden Knappheit an Lebensmitteln beibehalten zu sollen; denn die in Betracht fallenden Quantitäten ergeben auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet so bescheidene Mengen, dass sie auf die Ernährung des Schweizervolkes keinen nennenswerten Einfluss auszuüben vermögen.

Schweizerische Volksfürsorge

Mitteilung. Der Geschäftsbetrieb der «Volksfürsorge» ist am 1. Dezember 1918 eröffnet worden. Die bis Ende Dezember bei der Verwaltung eingegangenen Anträge übersteigen bereits den ansehnlichen Betrag von 1 Million Franken Versicherungssumme. Da nunmehr die Konsumvereine, welche sich für die Uebernahme von Agenturen angemeldet haben, mit Prospekten, welche die Statuten, die Versicherungsbedingungen und die Tarife enthalten, sowie mit Antragsformularen versehen sind, werden die Genossenschafter, die sich für Abschluss einer Lebensmittelversicherung interessieren, ersucht, sich nunmehr an diese Agenturen zu wenden, deren Organe gerne Auskunft erteilen.

Da, wo die Vereine noch keine Agenturen führen, schreibe man direkt an die Zentralverwaltung in Basel (Teilstrasse 58).

Aus der Praxis

Schaufenster-Dekoration. Die periodische Aenderung der Schaufensterausstellung unseres Hauptladens verursacht uns immer ziemlich Mühe und kommt die Neudekoration gewönlich doch nicht mit der gerne gewünschten Wirkung heraus. Es ist eben nicht jeder Verkäuferin und noch weniger den übrigen Vereinsfunktionären gegeben, einfach und gleichwohl recht wirkungsvoll auszustellen.

Und doch bildet eine ansprechende geschmackvolle Schaufensterdekoration auch für die Konsumvereine eine nicht zu unterschätzende Propaganda. Der Verband schweiz. Konsumvereine wendet für diese jährlich grosse Mittel auf und wir haben die Ueberzeugung, dass auch die Kosten für 1—2 tüchtige Dekorateure für die schweiz. Verbandsvereine sich reichlich lohnen würden.

Wir bitten die letztern, unserer Anregung ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zu schenken und sollte auch bei einer weitern Zahl von Genossenschaften das Bedürfnis nach besserer und intensiverer Schaufensterdekoration laut werden lassen, so zweifeln wir nicht, dass unsere Zentralstelle die Frage zu gegebener Zeit der Verwirklichung entgegenführen wird.

B. A.

Bewegung des Auslandes

Belgien.

Anseele über den Stand des Genossenschaftswesens in Belgien. Die «Action Coopérative» vom 29. Nov. veröffentlicht nachstehenden Brief Anseeles, des Begründers der bekannten Genossenschaft «Vooruit» in Gent, an Daudé-Bancel: «Der «Vooruit» entwickelt sich vorzüglich. Seit 1914 haben sich ihm 5000 neue Mitglieder angeschlossen und wenn das nationale Ernährungskomitee im Jahr 1918 erlaubt hätte, den Bäcker zu wechseln, würde sich die Mitgliederzahl noch um weitere Hunderte erhöht haben. In ganz Belgien hat sich die Genossenschaftsbewegung gut gehalten. In Flandern, in der Gegend von Lüttich und Luxemburg sind einige unserer Lokale zerstört und einige unserer Verwalter getötet oder füsiliert worden; im allgemeinen aber waren die erlittenen Verluste gering. Das «Volkshaus» in Brüssel verzeichnet einen Zuwachs von 12,000 neuen Mitgliedern. In der Provinz Lüttich haben alle Genossenschaften fusioniert; sie bilden nur noch eine einzige Organisation und die Bedeutung jeder Ablage hat sich vergrössert. Die gleiche Verschmelzungsbewegung vollzieht sich im Hennegau. In Flandern, wo der «Etappendienst» uns zur Untätigkeit verurteilte, werden wir nächstens unsere Aufgabe in Angriff nehmen. Mit einem Wort gesagt: die kooperative Bewegung und unser Verband befinden sich in bester Verfassung und sind gestärkt aus der blutigen Prüfung hervorgegangen.»

Aus unserer Bewegung

Aarau. (Th.-Korr.) Sonntag den 15. Dezember hat der Konsumverein Aarau eine ausserordentliche Generalversammlung abgehalten. Haupttraktandum bildete die Bewilligung eines Kredites zum Ankauf eines Wohnhauses zwecks Einrichtung bezw. Verlegung eines Verkaufslokales. Das Verkaufslokal in der *Halde* wurde im Jahre 1912 errichtet und erreicht dieses Jahr einen Umsatz von rund Fr. 110,000.—. Der Eigentümer des Hauses bot dem Konsumverein die Liegenschaft mehrmals zum Kaufe an, aber zu übersetzten Preisen, und da es sich ausserdem um alte, unhygienische und für einen Genossenschaftsladen schlecht repräsentierende Gebäude handelt, konnte man sich nicht entschliessen, dieselben zu erwerben. Weil der Kauf nicht zustande kam, wusste der Vermieter des Ladens nichts besseres zu tun, als mit einer vielseitigen Chikane zu beginnen. Aus diesen Gründen beschloss der Vorstand dieses Frühjahr, es sei der Kauf einer Liegenschaft in der Nähe des jetzigen Ladens ins Auge zu fassen, um das Lokal «Halde» verlegen zu können.

Schon kurze Zeit, nachdem dieser Beschluss gefasst worden war, wurde in nächster Nähe ein Wohnhaus käuflich. Da dasselbe jedoch einer weitverzweigten Erbschaft gehörte, konnte der Gewährsmann des Vorstandes, der die Liegenschaft für sich kaufte, damit der Konsumverein einige Tausend Franken billiger dazu kam, erst vor einigen Wochen den Kauf abschliessen. Das Gebäude enthält drei Wohnungen, wovon die unterste sich zu einem schönen Verkaufslokal umbauen lässt. Die Kaufsumme und die Zinsverhältnisse sind äusserst günstig, so dass die Generalversammlung einstimmig den Kauf genehmigte und den nötigen Kredit von Fr. 35,000.— (inkl. Umbau) bewilligte.

Im weitern musste die Versammlung einberufen werden, um die Statuten dem neuen aargauischen Sparkassen- und Bankgesetz anzupassen. Die Aenderungen der betreffenden Artikel, die die Ausgabe von Obligationen berühren, wurden von der Versammlung ebenfalls einstimmig angenommen. Anstelle des seinerzeit wegen Krankheit zurückgetretenen Rechnungsrevisors Herrn *Bolliger* wurde der bisherige Ersatzmann der Rechnungskommission, Herr *Greuter* gewählt.

Lenzburg. (W.-Korr.) Dem Jahresbericht über das elfte Betriebsjahr unseres Vereins, umfassend den Zeitraum vom 2. September 1917 bis 31. August 1918, entnehmen wir folgende Angaben. Die Mitgliederzahl stieg bei 28 Ein- und 19 Austritten auf 259 an. Stärker zugenommen hat jedoch der Umsatz, derselbe erreichte die Summe von Fr. 201,780.85, gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Vermehrung von Fr. 40,200.87 oder 24,87%.

Die eingeschriebenen Durchschnittsbezüge eines Mitgliedes belaufen sich auf Fr. 525.49. Unser gesamter Wareneinkauf beziffert sich auf Fr. 237,489.90, davon entfallen auf den V. S. K. Fr. 175,856.85, auf die Bäckereigenossenschaft von Lerzburg und Umgebung Fr. 33,046.15, während sich in den Rest von Fr. 28,586.90 diverse Privatlieferanten teilen.

Die Einlagen der Genossenschafter auf Sparheft und Obligationen belaufen sich auf Fr. 8164.60, womit diese beiden Konti einen Bestand von Fr. 59,502.85 erreichen.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Bestand des Warenlagers um rund Fr. 70,000.—; dasselbe ist in der Bilanz mit Fr. 106,000.— eingestellt. Die beiden Ladeninventare wurden zu Verkaufspreisen aufgenommen und mit einer Abschreibung von 30% eingesetzt, während die Lagervorräte zu Ankaufspreisen inventiert sind, worauf dann noch 15% abgeschrieben wurden.

Das finanzielle Ergebnis ist recht befriedigend. In der Betriebsrechnung wurden bereits folgende Abschreibungen und Zuweisungen gemacht: An den Mobilien wurden Fr. 1095.55 abgeschrieben, womit dieser Konto nur noch pro memoria mit Fr. 1.— figuriert. Auf den Liegenschaften sind Fr. 4000.— abgeschrieben und der Reservefonds mit Fr. 2273.— bedacht worden. Hernach verblieb ein Reinüberschuss von Fr. 9328.83; derselbe findet folgende Verwendung: 6% Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 8500.— (mit Ausnahme von Speck, Wurstwaren und Petrol wurden alle Artikel eingeschrieben), Fr. 300.— als Rückstellung für die Kriegssteuer, Fr. 200.— zur Disposition des Vorstandes, Vergabungen Fr. 200.— und Fr. 128.83 Vortrag auf neue Rechnung.

Im Berichtsjahr wurde an bester Lage der Gemeinde zu vorteilhaftem Preise eine Liegenschaft erworben und zweckmässig umgebaut. Der bedeutend grössere Umsatz, den wir in den neuen Lokalitäten bereits erzielten, ist der beste Beweis, dass wir die richtige Wahl getroffen haben. Der genossenschaftliche Gedanke hat in unserer Gemeinde seit dem Kriege grosse Fortschritte gemacht, wir können deshalb getrosten Mutes in die Zukunft blicken.

Niederschönthal. (H.-Korr.) Wie die seinerzeit zur Statutenrevision vorgesehene ausserordentliche, so konnte auch die auf den 9. Dezember anberaumte ordentliche Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung wegen anhaltender Grippegefahr nicht abgehalten werden. Die Behörden entschlossen sich deshalb, die Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat und die Genehmigung der Jahresrechnung durch Urnenabstimmung vorzunehmen. Diese fand am 7. Dezember in den Verkaufslokalen statt. Die Beteiligung mit 12% der Mitglieder muss als eine schwache bezeichnet werden, was aber nicht als Misstrauensvotum aufgefasst werden darf, denn die Jahresrechnung wurde beinahe einstimmig genehmigt. Die periodisch in Austritt kommenden Verwaltungsratsmitglieder wurden bestätigt und die Ersatzwahlen für drei zurücktretende Mitglieder gingen ebenfalls im ersten Wahlgang vor sich. Die aus der Verwaltung austretenden Mitglieder haben für den Verein Grosses geleistet, speziell der scheidende Verwaltungsratspräsident Herr E. Roth hat sich durch seine aufopfernde, vieljährige Tätigkeit während der eigentlichen Entwicklungs- und Bauperiode grosse Verdienste erworben, wofür ihm und den übrigen im Namen der ganzen Genossenschaftsfamilie der beste Dank ausgesprochen sei.

Der Jahresumsatz betrug während dem zwölfmonatlichen Geschäftsjahr Fr. 610,347.20 oder Fr. 63,690.45 mehr als im Vorjahre. Dieser Mehrumsatz rührt weniger vom vermehrten Bezuge der einzelnen Mitglieder her, als von der immer fortschreitenden Teuerung auf allen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Der Durchschnittsumsatz pro Laden beträgt rund Fr. 122,000.—, was pro Mitglied Fr. 814.— ausmacht. Mit diesem letztern Durchschnittsbezug dürfen wir bei unsern Verhältnissen zufrieden sein. Zufolge Einführung der Brotkarte ab 1. Oktober 1917 ist auch unser Brotumsatz naturgemäss zurückgegangen. Die Produktion beläuft sich auf 109,000 kg oder Fr. 75,769.65. Die durchschnittliche Tagesproduktion bei einem Bäcker ist immerhin noch 363 kg. Hoffen wir, dass bei Eintritt geregelter Verhältnisse die Einfuhr von Weizen sich bessert, damit auch mit dem Heer der Brotkarten abgerüstet werden kann.

Von der Zentraleinkaufsstelle V. S. K. bezogen wir Waren für Fr. 390,000.—. Nur durch reichlichen Zufluss an Spar- und Obligationengeldern seitens der Mitglieder war es möglich, die Lager speziell in Manufaktur- und Schuhwaren zu vergrössern. Der Inventarwert zu Einstandspreisen ist Fr. 256,000.— oder Fr. 110,000.— mehr als im Vorjahre.

Das finanzielle Ergebnis darf als befriedigend bezeichnet werden. Die Betriebsrechnung weist folgende Zahlen auf:

Bruttoüberschuss: auf dem Warengeschäft Fr. 79,005.20, auf der Bäckerei Fr. 5387.15; Saldo ab letztjähriger Betriebsrechnung Fr. 1163.05. Der Zinsenkonto ist mit Fr. 7246.95 belastet und die Unkosten erheischten die Summe von Fr. 39,839.55. Nach Vornahme der Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien mit Fr. 3730.— werden Fr. 3422.— dem Reservefonds und Fr. 1000.— dem Dispositionsfonds zugewiesen. Der verbleibende Nettoüberschuss von Fr. 30,316.90 erlaubt die Ausrichtung einer Rückvergütung von 8% auf einer eingeschriebenen Bezugssumme von Fr. 357,000.—.

Aus der Schlussbilanz heben wir hervor: Waren und Bäckereilager Fr. 266,000.—, Debitorenkonto Fr. 2878.80, Beteiligungenkonto Fr. 6800.—, Mobilien- und Maschinenkonto Fr. 6001.—, Immobilienkonto Fr. 133,000.—, Kassakonto Fr. 6159.80; Mitgliederanteilkonto Fr. 34,929.—, Sparkassakonto Fr. 44,131.15, Obligationenkonto Fr. 25,400.—, Kreditorenkonto Fr. 89,562.55, Hypothekaranleihenkonto Fr. 122,000.—, Reservefondskonto Fr. 63,500.—, Dispositionsfonds Fr. 11,000.—.

Mit Recht drückt der Berichterstatter des Jahresberichtes den Wunsch aus, dass die Zeit eines dauernden Friedens anbrechen möge und dass ein jeder mithelfen soll, diesen Frieden zu bewahren. Friede ernährt, Unfriede zerstört.

Zweisimmen. Der Mitgliederbestand stieg im Laufe des sechsten Rechnungsjahres, das die Zeit vom 1. November 1916 bis zum 31. Oktober 1917 umfasst, von 176 auf 201. 35 Eintritten stehen 10 Austritte, sämtliche infolge Wegzuges, gegenüber. Der Umsatz erreichte die Höhe von Fr. 122,000.52, gegenüber Fr. 98,337.28 im Vorjahre. Davon entfallen Fr. 18,076.98 auf die Ablage in Matten. Der Durchschnittsbezug eines Mitgliedes beträgt Fr. 434.30 (Fr. 407.99 im Vorjahre). In die Depositenkasse wurden im ersten Jahre ihres Bestehens bereits Fr. 11,960.60 eingelegt, ein schöner Erfolg! Der Reinüberschuss, nach einer Abschreibung von Fr. 186.— auf den Mobilien und Fr. 1000.— Zuweisung an den Reservefonds, beläuft sich auf Fr. 1765.05. Er dient zu einer Rückerstattung von 5% auf die eingeschriebenen Bezüge. Das Mobiliar steht mit Fr. 1500.—, das Warenlager nur mit Fr. 1391.88 in der Bilanz. Ein Kontokorrentguthaben beim V. S. K. beläuft sich auf Fr. 18,737.70, ein Depositenguthaben beim V. S. K. auf Fr. 2562.85. Der Reservefonds ist auf Fr. 5022.— angewachsen. Die Mitglieder haben an Anteilscheinen Fr. 3915.—, an Obligationen Fr. 1900.— und an Depositen Fr. 11,960.60 zur Verfügung gestellt.

Der ordentlichen Generalversammlung lag ausser den ordentlichen Geschäften der Antrag auf Aufhebung der Ablage in Matten wegen ungenügenden Umsatzes vor. Der Antrag fand die Genehmigung der Versammlung. Es scheint nun, dass sich die Genossenschafter in Matten aufraffen und einen eigenen Konsumverein gründen wollen. Es fällt eben doch schwer, auf eine Genossenschaft zu verzichten, wenn man einmal ihren Wert schätzen gelernt hat.

Mitteilungen der Redaktion

Allen Lesern, Freunden und Mitarbeitern des „Schweiz. Konsum-Verein" sprechen wir auf diesem Wege unsere herzlichen Wünsche zum Jahreswechsel aus.

Redaktion und Verlag des „Schweiz. Konsum-Verein".

Mutationen betr. Vorstandsmitglieder. Wir bitten die Vereinsverwaltungen höflich, Personen- und Adressänderungen in den Reihen ihrer Vorstände der **Zeitungsadministration** jeweils sofort mitzuteilen.

Dadurch können Verzögerungen und Reklamationen in der Zustellung der Pflichtexemplare des «Schweiz. Konsum-Verein» am besten vermieden werden.

An unsere Mitarbeiter an der Vereinschronik. Von Jahr zu Jahr vermehrt sich die Zahl der Mitarbeiter an der Vereinschronik in erfreulichem Masse. Da es die Aufgabe der Redaktion ist, für eine möglichst lückenlose Berichterstattung der Jahresergebnisse der Verbandsvereine zu sorgen, mehren sich die Fälle, dass über den gleichen Gegenstand sowohl von einem Mitarbeiter als auch von der Redaktion Manuskripte vorliegen. Der Raum des «Schweiz. Konsum-Verein» gestattet jedoch nicht, dass über die Jahresergebnisse der Verbandsvereine mehrmals berichtet werde, daher wurden bis dahin, um den Mitarbeitern entgegenzukommen, in solchen Fällen stets die Manuskripte der Redaktion beiseite gelegt.

Um in Zukunft diese unerwünschte Zweispurigkeit zu vermeiden, wird die Redaktion nunmehr stets mit der Abfassung eines Berichtes *bis 14 Tage nach der Abhaltung der Generalversammlung jedes Vereins zuwarten.* Laufen *Korrespondenzen* unserer Mitarbeiter über Jahresbericht und Generalversammlung nach Ablauf des gesetzten Termins ein, so können solche von der Redaktion nicht mehr berücksichtigt werden.

Infolge des beschränkten Umfanges der einzelnen Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein» muss sich die Redaktion das Recht vorbehalten, den *Zeitpunkt* der Publikation der einlaufenden Korrespondenzen *selbst zu bestimmen;* wir bitten die geschätzten Korrespondenten daher jetzt schon, sich stets etwas zu gedulden. Der Papiermangel zwingt auch unsere Redaktion, die einzelnen Nummern zu beschränken; wir ersuchen daher unsere geschätzten Korrespondenten dringend, sich äusserster Kürze zu befleissen.

Redaktionsschluss: 2. Januar.

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.

Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.